

GOZ aktuell

Endodontie – Teil 2: Analog-Positionen

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Das Bayerische Zahnärzteblatt befasste sich in der Ausgabe 5/2021 mit den Positionen der Endodontie, die in der GOZ 2012 beschrieben sind. Da sich die Wissenschaft kontinuierlich weiterentwickelt, gibt es zahlreiche neue Behandlungsmethoden und moderne Therapieverfahren, die in die Gebührenordnung noch nicht aufgenommen wurden. Die nachfolgend aufgeführten Leistungen stellen eigenständige, aufwendige Behandlungsvorgänge dar, die in der zahnärztlichen Abrechnung analog gemäß § 6 Abs.1 GOZ berücksichtigt werden müssen. Die Beispiele geben Möglichkeiten wieder, wie eine Berechnung aussehen könnte.

Entfernen von nekrotischem Pulpagewebe

Abgestorbenes (nekrotisches) Pulpagewebe muss vor der Aufbereitung der Wurzelkanäle entfernt werden. Bei dieser Maßnahme, die oftmals durchgeführt, aber selten abgerechnet wird, zeigt sich, wie wichtig eine ausführliche Dokumentation ist. Sie ist zusätzlich zur GOZ-Gebühr 2410 (Aufbereitung eines Wurzelkanals) berechenbar.

Beispiel:

Geb.- Nr.	Leistung	Anzahl	Fak- tor	Betrag
2350a	Entfernen von nekrotischem Pulpagewebe, je Kanal analog § 6 Abs.1 GOZ Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren	1	2,3	37,51 €
2360a	Entfernen von nekrotischem Pulpagewebe, je Kanal analog § 6 Abs.1 GOZ Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren	1	2,3	14,23 €



2430a	Entfernen von nekrotischem Pulpagewebe, je Kanal analog § 6 Abs.1 GOZ Medikamentöse Einlage	1	1,0	46,63 €
-------	---	---	-----	---------

Präendodontischer Aufbau

Ein häufig auftretendes Problem bei einer endodontischen Behandlung durch den Zahnarzt ist die karies- oder traumabedingte umfangreiche Zerstörung der Zahnkrone. Nach Entfernung der Karies bleibt oft nur wenig Zahnhartsubstanz übrig, teils nur noch die Außenlamellen. Da diese Außenlamellen über mehrere Behandlungssitzungen stabil bleiben müssen, muss oft vor Beginn der Wurzelkanalbehandlung ein solider, dentinadhäsiver Aufbau am Restzahn befestigt werden, der die Restsubstanz der Zahnkrone sichert und einen guten Zugang zu den Wurzelkanälen ermöglicht.

Beispiel:

Geb.- Nr.	Leistung	Anzahl	Fak- tor	Betrag
2100a	Präendodontischer Aufbau analog § 6 Abs.1 GOZ Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik, dreiflächig	1	2,3	83,05 €
2150a	Präendodontischer Aufbau analog § 6 Abs.1 GOZ Einlagefüllung, einflächig	1	2,3	147,60 €

Die adhäsive Befestigung ist bereits Bestandteil der Analogleistung und kann deshalb nicht zusätzlich berechnet werden.

Fortsetzung nächste Seite >>

Virtuelle Analyse zur navigierten Bohrung und Aufbereitung von obliterierten Wurzelkanälen

Bei der Behandlung obliterierter Wurzelkanäle besteht ein erhöhtes Risiko der Perforation oder Instrumentenfraktur. Diese Gefahr kann durch das Verfahren „Guided Endodontics“ minimiert werden. Mithilfe einer digitalen Volumetomographie (DVT) wird ein optischer Scan der Zähne erstellt. Mit den daraus entstandenen Daten wird eine Bohrschablone angefertigt, mit der die verkalkten Wurzelkanäle erschlossen werden.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
9000a	Virtuelle Analyse zur navigierten Bohrung u. Aufbereitung v. obliterierten Wurzelkanälen analog §6 Abs.1 GOZ Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes zuzgl. Herstellung der Bohrschablone §9 GOZ als	1	2,3	114,35 €
Ä5370	zahn technische Leistung	1	1,8	209,83 €
Ä5377	computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich Zuschlag für computergesteuerte Analyse	1	1,0	46,63 €

Entfernung von altem, definitiven Wurzelfüllmaterial

Bei der Revision stellt das Entfernen einer alten Wurzelfüllung eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist. Sie ist auch nicht Leistungsbestandteil der Geb.-Nr.2410 (Wurzelkanalaufbereitung), da diese lediglich die Entfernung des den Wurzelkanal umkleidenden Dentins umschreibt und somit ein leerer Wurzelkanal vorausgesetzt wird.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2190a	Entfernen von altem, definitiven Wurzelfüllmaterial analog §6 Abs.1 GOZ Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone	1	2,3	58,21 €
3270a	Entfernen von altem, definitiven Wurzelfüllmaterial analog §6 Abs.1 GOZ Germektomie	1	2,3	76,32 €

(Positive Urteile: AG Bad Homburg, Az.: 2 C 2200/14 29 vom 19.4.16, AG Düsseldorf, Az.: 25 C 2953/14 vom 1.7.16) AG Siegburg (Az. 102 C 118/15, Abruf-Nr. 192143): Eine Patientin vertrat die Ansicht, sie habe vom Zahnarzt aufgeklärt werden müssen, dass für die Position 2170 analog GOZ die Erstattungsfähigkeit nicht gesichert sei. Mit einem hierauf gestützten Schadensersatzanspruch erklärte sie hilfsweise die Aufrechnung. Der Sachverständige vertrat die Auffassung, dass die Entfernung der alten Wurzelfüllung medizinisch notwendig gewesen, nicht von der GOZ-Nr.2410 erfasst und somit kein Schadensersatzanspruch aufgrund unterlassener Aufklärung gegeben sei. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Aufklärungspflicht wurde nicht zugelassen (kein kausaler Schaden entstanden, außerdem waren die Maßnahmen für den Behandlungserfolg zwingend notwendig).

Entfernung WK-Instrument

Die Deutsche Gesellschaft für Endodontologie hat sich im Juni 2012 wie folgt geäußert: „Die Entfernung dieser Fragmente ist ein eigenständiger, zeitaufwändiger Arbeitsschritt, der ein sehr hohes Maß an Qualifikation erfordert. Das Ziel besteht in der Entfernung des Fragments unter bestmöglicher Schonung der Zahnhartsubstanz, um die Stabilität des Zahnes/der Wurzel nicht unnötig zu schwächen. Die Behandlungsdauer ist ... extrem weit gestreut, im Mittel ist mehr als eine Stunde erforderlich. Das Vorgehen erfordert mehrere Einzelschritte: Die Begradigung des koronal liegenden Wurzelkanalabschnitts, die visuelle Darstellung des Fragments mit Hilfe feiner rotierender Instrumente und/oder Ultraschallansätze, die Lockerung des Fragments unter Sicht mittels feiner Ultraschallansätze und die anschließende Entfernung.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
5010a	Entfernung WK-Instrument analog §6 Abs.1 GOZ Ankerkrone mit Hohlkeh- und Stufenpräparation	1	2,3	191,84 €
2320a	Entfernung frakturiertes WK-Instrument analog §6 Abs.1 GOZ Wiederherstellung Krone/Facette/ Verblendschale	1	2,3	45,27 €
9170a	Intrakanaläre, metallische Fremdkörperentfernung, je Kanal analog §6 Abs.1 GOZ Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie	1	2,3	64,68 €

Auffinden zusätzlicher Kanalstrukturen, von Rissen, Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanz

Diese Maßnahme ergänzt die radiologische Diagnostik. Unter Verwendung eines OP-Mikroskops können zusätzliche Kanalstrukturen, Fremdmaterial, Frakturen der Zahnhartsubstanz, Risse, Sprünge et cetera erkannt werden, die bedeutsame Informationen für die weitere Behandlung darstellen. Es handelt sich um eine eigenständige zahnärztliche Leistung.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
9000a	Auffinden zusätzlicher Kanalstrukturen, von Rissen, Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanz analog § 6 Abs. 1 GOZ Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes	1	2,3	191,84 €

Wurzelkanalsterilisation mit Ozon

Eine weitere Therapiemethode in der Endodontie ist der Einsatz von Ozon. Mit einer speziellen Sonde wird mittels gasförmigen Ozons im gesamten Wurzelsystem nach vorangegangener Aufbereitung und Spülung eine tiefe Desinfektion erzielt.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2070a	Wurzelkanalsterilisation mittels Ozons, je Kanal analog §6 Abs.1 GOZ Zweiflächige Restauration mit plastischem Füllungsmaterial	1	2,3	31,30 €

(Positives Urteil: AG Dortmund, Urteil vom 31.8.2015 Az.: 405 C 3277/14)

Hochfrequenz-Wurzelkanalsterilisation

Mit hoher Stromdichte werden durch eine Elektrode in den verästelten Kanälen der Zahnwurzel Mikroorganismen oder versteckte Bakterien bekämpft.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2420a	Hochfrequenz-Wurzelkanalsterilisation, je Kanal analog §6 Abs.1 GOZ elektrophysikalisch-chemische Methoden	1	2,3	9,05 €
5000a	Auffinden zusätzlicher Kanalstrukturen, von Rissen, Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanz analog § 6 Abs. 1 GOZ Ankerkrone mit Tangentialpräparation	1	2,3	131,43 €

Fortsetzung nächste Seite >>

POSITIVE URTEILE FÜR LEISTUNGEN, DIE HÄUFIG ALS „MEDIZINISCH NICHT NOTWENDIG“ ANGESEHEN WERDEN

BGH-Urteil vom 10.07.1996 (Az. IV ZR 133/95):
 „Die Behandlung ist bereits dann objektiv vertretbar, wenn sie den medizinischen Erkenntnissen im Zeitpunkt ihrer Vornahme als wahrscheinlich geeignet angesehen werden konnte.“ Es reiche völlig aus, dass die Behandlung mit nicht nur ganz geringer Erfolgsaussicht die Erreichung des Behandlungszieles als möglich erscheinen lässt.
 BGH-Urteil vom 23.06.1993 (Az. IV ZR 135/92):
 „Die „Wissenschaftlichkeitsklausel“ in Versicherungsverträgen, wonach keine Leistungspflicht für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel besteht, ist unwirksam, da diese Einschränkung den Vertragszweck gefährdet.
 BGH-Urteil vom 30.10.2002 (Az. IV ZR 60/01): „Eine ent-

sprechende Behandlung muss „nur grundsätzlich geeignet sein, um den angestrebten Erfolg der Heilbehandlung ebenso zu bewirken, wie Methoden und Arzneimittel der Schulmedizin.“
 OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.04.2003 (Az. 12 U 197/00):
 Selbst einige erfolgreiche Einzelfälle für die Leistungspflicht einer Versicherung genügen- (PDT, Endo, DVT, etc.).
 LG Köln, Urteil vom 07.02.2007 (Az. 23 O 458/04):
 „Die Erstattungspflicht der privaten Versicherer ist nicht vom Vorliegen einer Langzeitstudie abhängig“. Nach Auffassung des Gerichtes ist es ausreichend, dass das betroffene Medizinprodukt beanstandungsfrei zugelassen und seine Anwendung bei dem konkreten Patienten grundsätzlich erfolversprechend ist.

Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen mit Laser

Stellt die Anwendung des Lasers eine eigene Leistung dar, so ist sie analog berechenbar. Die Anwendung des Lasers in Verbindung mit GOZ 2410 entspricht dem GOZ-Zuschlag 0120.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2250a	Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen mit Laser, je Kanal analog §6 Abs.1 GOZ Konfektionierte Krone	1	2,3	27,16 €
2070a	Dekontamination oder Desensibilisierung von Wurzelkanälen mit Laser, je Kanal analog §6 Abs.1 GOZ Zweiflächige Restauration mit plastischem Füllungsmaterial	1	2,3	31,30 €

Antimikrobielle photodynamische Therapie

Mit dieser Methode (aPDT) werden Bakterien durch einen Farbstoff empfindlich für Laserlicht gemacht. Durch die Belichtung mit Laser wird die Bakterienmembran geschädigt. Somit werden Bakterien effizient abgetötet.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
4100a	antimikrobielle photodynamische Therapie analog §6 Abs.1 GOZ Lappenoperation, Seitenzahn	1	2,3	35,57 €
4138a	antimikrobielle photodynamische Therapie analog §6 Abs.1 GOZ Verwendung einer Membran	1	2,3	28,46 €

Verschluss einer Perforation bei weit offenem Apex oder bei via falsa

Ein weit offener Apex oder eine perforierte Zahnwurzel (via falsa) erfordern vor der eigentlichen Wurzelkanalfüllung einen Verschluss mit einem speziell geeigneten, gewebeverträglichen Material, das orthograd eingebracht wird.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2430a	Verschluss einer Perforation bei weit offenem Apex o. bei via falsa analog § 6 Abs. 1 GOZ Medikamentöse Einlage	1	2,3	35,57 €
4136a	Verschluss einer Perforation bei weit offenem Apex o. bei via falsa analog § 6 Abs. 1 GOZ Osteoplastik	1	2,3	25,87 €

Dentinadhäsive Wurzelkanaleingangsobturation

Die bakterien-dichte Versiegelung der Wurzelkanäleingänge ist eine zusätzliche Leistung. Es ist ein eigenständiger Arbeitsschritt, der nach Abschluss der Wurzelkanalfüllung in dentinadhäsiver Technik erfolgt.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2160a	Dentinadhäsive Wurzelkanaleingangsobturation analog §6 Abs.1 GOZ Einlagefüllung, zweiflächig	1	2,3	175,41 €

Adhäsiv kanalverankerter Kronenaufbau

Bei diesem direkt im Mund angefertigten Aufbau wird zuerst ein Teil der Wurzelfüllung entfernt, die Kanäle werden geätzt und gebondet, bevor anschließend in die Kanäleingänge der Kunststoff fließen kann. Die Stabilisierung des nachfolgenden Aufbaus ist somit gewährleistet. Dadurch kann auf eine Bohrung, die für eine Stiftinsertion notwendig wäre, verzichtet werden. Diese Leistung kann keiner Gebühr in der GOZ zugeordnet werden.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2150a	Adhäsiv kanalverankerter Kronenaufbau analog §6 Abs.1 GOZ Einlagefüllung, einflächig	1	2,3	147,60 €

Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen

Ist ein wurzelbehandelter Zahn aus unterschiedlichen Gründen bereits stärker beweglich, wird er mit einem Stift durch den Wurzelkanal im Knochen stabilisiert (transdentale Fixation). Diese Leistung war bis 2012 in der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten. Nun ist sie eine selbständige, analog zu berechnende Maßnahme.

Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2410a	Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen analog §6 Abs.1 GOZ Aufbereitung eines Wurzelkanals	1	2,3	50,71 €
2195a	Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen analog §6 Abs.1 GOZ Schraubenaufbau/ Glasfaserstift zur Aufnahme einer Krone	1	2,3	38,81 €

Internes Bleaching (bei medizinischer Notwendigkeit)

Die Alternative zur Überkronung bei einem wurzelbehandelten Zahn, der mit den Jahren immer dunkler wird, kann das Aufhellen (Bleaching) von innen sein. Das Bleichmittel muss in der Position enthalten sein, da es nicht gesondert berechnet werden kann. Bei medizinischer Notwendigkeit ist die Leistung gemäß §4 Abs.14 UstG umsatzsteuerfrei.
Beispiel:

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
2320a	Internes Bleaching analog § 6 Abs. 1 GOZ Wiederherstellung Krone/Facette/Verblendschale	1	2,3	45,27 €

Fazit: Eine erfolgreiche endodontische Behandlung ist zeitintensiv, stellt hohe Anforderungen an den Zahnarzt und ist zusätzlich mit hochwertigen Materialien und kostspieligem Equipment verbunden. Eine entsprechende Honorierung ist deshalb notwendig. Es empfiehlt sich, mit dem Patienten eine Honorarvereinbarung zu treffen und ihn darüber aufzuklären, dass eine vollständige Erstattung nicht gewährleistet ist.



Christian Berger
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige





SCHWAN ALIGNER

by InteraDent

Die innovative **Zahnkorrektur** für einfach gerade Zähne.

- ✓ schnelle sichtbare Erfolge
- ✓ höchster passgenauer Tragekomfort
- ✓ transparentes und unauffälliges Design
- ✓ gefertigt nach höchsten Qualitätsstandards in **Deutschland** oder wahlweise auch auf den **Philippinen**



Wir bringen das **schönste Lächeln** nach Bayern mit schwan-aligner.de

Die Experten für Zahnersatz & Zahnästhetik





Wir sind für Sie in Bayern da!



Robert Hellhammer
Ihr Berater
Gebiet 80-83 / 85-89
+49 (0)151 61 54 28 79
r.hellhammer@interadent.de



Melanie Albrecht
Ihre Beraterin
Gebiet 90-97 / 84
+49 (0) 151 63 43 90 69
m.albrecht@interadent.de

München +49 (0) 89 65 30 82 40

Nürnberg +49 (0) 911 20 82 61

0800 - 468 37 23

interadent.de